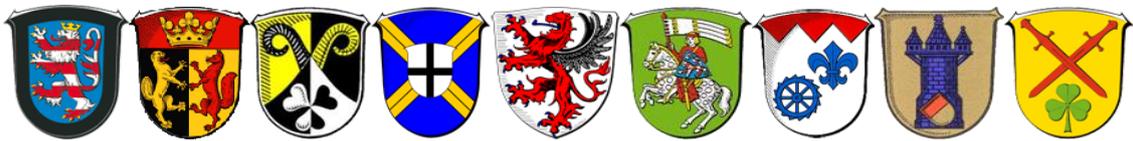


Checkliste der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen zur Verbesserung des Jugendschutzes und der Alkoholprävention bei Veranstaltungen

- Für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG gilt grundsätzlich eine Anzeigefrist von vier Wochen. Für diese Anzeige muss ein besonderer Anlass gegeben sein (Kirmes, Konzert, Public Viewing, etc.).
- Verantwortliche für die Durchführung einer Veranstaltung werden unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit während der Veranstaltung im Vorfeld klar benannt.
- Die Betriebszeit wird von den Kommunen je nach Art und Umfang der Veranstaltungen festgelegt.
- Die Veranstalter haben einen Sicherheits- / Ordnungsdienst zu beauftragen bzw. zu stellen. Als Richtwert ist pro 100 Besucher ein Ordner anzunehmen. Mindestens vier Ordner sollten gestellt werden.
- Eine Kombination aus eigenen Ordnungskräften und gewerblich bestellten Sicherheitsdiensten ist möglich.
- In allen Kommunen sollten Stichpunktkontrollen in Absprache mit der örtlichen Polizeistation (Kontaktbeamter der Polizei) durchgeführt werden.
- Verantwortliche des Veranstalters / der Veranstaltung bleiben nüchtern (verantwortungsbewusstes Verhalten, Vorbildfunktion).
- Die Veranstalter erhalten von den Mitarbeitern der Kommunen umfassende Informationen zu den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und geeignetes Informationsmaterial für das eingesetzte Verkaufspersonal.





Zur Verbesserung des Jugendschutzes und zum Zwecke der Alkoholprävention schlagen die Kommunen bei Veranstaltungen wie Kirmes, Konzerte, Public-Viewing, Burschen- und Mädchenschaftstreffen, o. ä. im Sinne der §§ 6 und 10 Abs. 2 HGastG einheitlich folgende Vorgehensweise vor:

1. Es hat eine Zugangs- und Einlasskontrolle zu erfolgen; die Besucher haben farbige Bändchen zur Alterskennzeichnung wie folgt zu erhalten:
Rot = Besucher unter 16 Jahren
Gelb = Besucher zwischen 16 und 18 Jahren
Grün = Besucher über 18 Jahren.
2. Es ist untersagt, im Rahmen der Veranstaltung alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden Preis auszuschenken („Flatrate“).
3. Es ist untersagt, alkoholische Getränke zu einem nicht kostendeckenden bzw. nicht marktüblichen Preis auszuschenken (z. B. „All inclusive“, „10-Cent“, 1 €-Party, usw.)
4. Die öffentliche Bewerbung der Veranstaltung (Flyer, Plakate, Zeitungsinserate, Internetseiten) unter Ankündigung von Rabattangeboten hat im Zusammenhang mit der Abgabe von alkoholischen Getränken zu unterbleiben.
5. Dem Alkoholausschank / der Abgabe von Tabakwaren hat in Zweifelsfällen eine Alterskontrolle voranzugehen.
6. Das Verkaufspersonal ist im Vorfeld der Veranstaltung in geeigneter Weise über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie die im Rahmen der Anzeige erteilten Anordnungen zu informieren.
7. Durch den Veranstalter ist die Beachtung der Aufenthaltsbestimmungen für Kinder und Jugendlicher in Gaststätten und auf Tanzveranstaltungen (§§ 4 und 5 JuSchG) um 24.00 Uhr zu überprüfen. Die Veranstaltungsbesucher sind auf diese Aufenthaltsbestimmungen hinzuweisen (z. B. per Durchsage, durch Aushänge).
8. Die für den Betrieb geltenden Bestimmungen zum Jugendschutz sind in Form von Hinweistafeln / Aushängen an gut sichtbarer Stelle in den Veranstaltungsräumen anzubringen.

